

Rede von

Dr. Alexander Saipa, MdL

zu TOP Nr.4

**„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und
anderer Gesetze“**

während der Plenarsitzung vom 13.04.2016
im Niedersächsischen Landtag

Es gilt das gesprochene Wort.

Anrede,

Die Kommunen sind Keimzelle und Herzstück unserer Demokratie. Hier werden politische Gestaltungsmöglichkeiten unmittelbar erfahren. Nirgendwo sind Einflussmöglichkeiten von Politik direkter mit ihren Ergebnissen gekoppelt. Unsere Kommunen sind engster Lebensraum und Heimat zugleich. Sie müssen Garanten von Bildung, Kulturangeboten und einer funktionierenden Infrastruktur sein. Wir wollen, dass unsere Kommunen auch zukünftig ihre Aufgaben erfolgreich für ihre Bürgerinnen und Bürger wahrnehmen können. Erfolgreiche Kommunen sind die Basis für ein erfolgreiches Land. Hierfür steht Rot-Grün. Und somit beweist die Landesregierung mit dem hier heute vorgelegten Gesetzentwurf erneut eine hohe Kommunalfreundlichkeit, die bei der schwarz-gelben Vorgängerregierung zehn Jahre so nicht vorkam.

Finanziell unabhängige Kommunen, die in ihrem Wirkungskreis ein hohes Maß an eigenem Entscheidungspotential haben, stärken das Gemeinwesen und damit die Demokratie insgesamt. Und diese finanzielle Unabhängigkeit stützen wir mit diesem Gesetz. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll im Wesentlichen die Einnahmesituation der Kommunen verbessert und die kommunale Finanzsituation gestärkt werden. Mit der Optionen-Einführung wiederkehrender Beiträge für Verkehrsanlagen kann die Einnahmesituation der Gemeinden und Samtgemeinden insoweit verbessert werden, als ihnen regelmäßig Finanzmittel für die Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen zur Verfügung stehen können (§ 6b).

Der überwiegende Teil der Kommunalabgabengesetze in den Bundesländern sieht ausschließlich einmalige Beiträge im Falle eines Ausbaus des kommunalen Straßennetzes vor. Dies führt oft und regelmäßig zu hohen vier- bis fünfstelligen Belastungen der Grundstückseigentümer. Um die Anwohner zu schonen, verzichten daher viele Kommunen komplett auf die Erhebung von Beiträgen. Dies wiederum führt aber dazu, dass viele, eigentlich notwendige Straßenausbauten, aufgrund mangelnder Finanzmittel nicht durchgeführt werden.

Gerade hier können die wiederkehrenden Beiträge für die Kommune den Vorteil bieten, dass die Akzeptanz der Erhebung deutlich höher sein kann, weil die Belastung gerechter wird. Zudem könnte die regelmäßige Erhebung ein langfristiges Straßenausbaukonzept und Kontinuität beim Straßenausbau mit positiver Folgewirkung für die Planungen der Gemeinden ermöglichen.

Die veralteten Begriffe Kurbeitrag und Fremdenverkehrsbeitrag werden in zeitgemäße Bezeichnungen umbenannt, nämlich in Gäste- und Tourismusbeitrag. Einen für Niedersachsen völlig neuen Ansatz bringt zuvorderst jedoch die Ausweitung des Kreises der erhebungsberechtigten Kommunen.

Bisher dürfen nur die Gemeinden, die als Kurorte, Erholungsorte oder Küstenbadeorte staatlich anerkannt sind, Beiträge von Gästen und vom Tourismus im besonderen Maße profitierenden Gewerbetreibenden erheben. Kommunen, die keine staatliche Anerkennung hatten, jedoch dennoch eine starke touristische Prägung aufwiesen, konnten von dieser Umlage der finanziellen Aufwendungen für die Schaffung, den Erhalt und Betrieb der kommunalen Tourismuseinrichtungen bisher keinen Gebrauch machen.

Diese Möglichkeit soll in Zukunft nun zusätzlich auch den Kommunen eröffnet werden, die zwar eine touristische Prägung haben, ohne aber das Prädikat Kur-, Erholungs- oder Küstenbadeort zu tragen.

Mit dieser expliziten Erweiterung des Erhebungsrechts soll ein Erhebungsverbot für eine Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben verbunden werden (§ 3). Dies ist die berühmt berüchtigte Bettensteuer, die – wie zum Beispiel in meiner Heimatkommune Goslar – auf wenig Gegenliebe von allen Seiten gestoßen ist und darüber hinaus gerichtlich auch noch für nichtig erklärt wurde.

Darüber hinaus sollen Gemeinden, die Gästebeiträge erheben, Kosten über den Gästebeitrag abdecken können, die ihnen entstehen, weil sie eine Gästekarte mit kostenloser Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs anbieten (§ 10).

Mich freut diese Entwicklung gerade im Bereich der Modernisierung der Gäste- und Tourismusbeiträge ganz besonders, und daher habe ich dafür auch schon seit Beginn dieser Legislatur geworben. Für meine Heimatstadt Goslar beispielsweise ist diese Anpassung der Möglichkeit zur Erhebung von Tourismusbeiträgen eine wichtige Möglichkeit, den steigenden Anforderungen an einen modernen Tourismusstort bei steigenden Gästezahlen gerecht zu bleiben. Stetige Investitionen in touristische Infrastruktur – besonders in einer Weltkulturerbestadt mit tausendjähriger Geschichte – sind unerlässlich, um ein attraktiver Tourismusstort zu bleiben, der Tradition, Geschichte und Moderne verbindet. Der durch die Erhebung eines Tourismusbeitrags entstehende Kreislauf zwischen Kommune, Stadtmarketing, vom Tourismus profitierendem Gewerbe und nicht zuletzt den Gästen selbst, kann dazu führen, dass alle von der verbesserten und gerechteren Finanzierung der touristischen Aufwendungen einen Gewinn und Nutzen haben. Ein vor allem für Kommunalpolitiker wichtiger Aspekt ist der, dass die Entscheidung über die Erhebung solcher Beiträge in der (Tourismus-) Kommune passiert und somit die kommunale Selbstverwaltung gestärkt wird. Und auch die Freunde von der CDU in Goslar haben erkannt, dass dies ein richtiger, gerechter und guter Weg ist. Der Kollege Miesner, der im letzten Jahr noch bei einer Veranstaltung in Hahnenklee von den eigenen Leuten eins auf die Mütze bekommen hat, kann ja nun die gewonnenen Erkenntnisse nutzen und in der CDU-Fraktion für mehr Kommunalfreundlichkeit werben und damit unseren Weg unterstützen.

Weiterhin wird das sogenannte Behördenoptionsmodell als neue Form des fakultativen Widerspruchsverfahrens für kommunale Abgaben in das Niedersächsische Justizgesetz (§ 80) aufgenommen (Artikel 4 des Gesetzentwurfs). Dieses Modell eröffnet im Hinblick auf einen zu erhebenden Rechtsbehelf der Kommune eine Wahlmöglichkeit. Sie entscheidet, ob sie die Recht- und Zweckmäßigkeit des von ihr erlassenen Verwaltungsakts zunächst in einem Vorverfahren nach den Vorschriften der §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung überprüfen möchte oder ob sie dem Bürger sogleich eine Klagemöglichkeit gibt.

Als Fazit fasse ich nochmal zusammen: Dieser Gesetzentwurf ist gut für unsere niedersächsischen Kommunen: Abgabenaufkommen sichern, den Verwaltungsvollzug vereinfachen und dadurch Kosten einsparen. Insgesamt kann ich die Landesregierung dazu beglückwünschen, mit diesem Gesetzentwurf das Auge für die kommunalen Belange weiter zu schärfen, auf dem Schwarz-Gelb in ihrer Regierungszeit blind war.